

v. Welck: Dann bin ich ganz beruhigt.

Präsident v. Schönfels: Es würde daher hier von einer Fragstellung abzusehen sein.

Referent Bürgermeister Müller: §. 3 heißt so: „Die in Folge der Publication der Grundrechte bis jetzt bereits begründeten Privatrechte bleiben durch die in §. 1 ausgesprochene Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1849 unberührt.“ In dieser Weise, wie die Regierungsvorlage lautet, lautet auch der Beschluß der ersten Kammer. Die zweite Kammer hatte sich früher auch ganz in derselben Weise ausgesprochen, hatte aber noch einen Zusatz dahin gehend beigefügt, daß auch die Bestimmung der §. 37 der Grundrechte, die Jagd betreffend, unberührt bleiben soll. Es ist jedoch die zweite Kammer bei nochmaliger Berathung von dem frühern Beschlusse abgegangen, sie hat also diesen Zusatz fallen lassen; aber ich habe ebenso wie bei §. 2 rücksichtlich der Motivirung noch etwas zu erwähnen. Es war nämlich von einem Abgeordneten darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Wegfall jenes Zusatzes bedenklich sei, weil es zweifelhaft erscheinen könne, ob die Jagd unter die Privatrechte gehöre. Ihm stimmten auch noch andere Abgeordnete bei. Herr Staatsminister D. Schinsky erklärte darauf Namens der Staatsregierung, daß letztere jenen Zusatz für überflüssig erachte, und derselbe hat dann später ausdrücklich bemerkt, daß die sogenannten regalia minora, z. B. die Jagd, nicht unter die öffentlichen, sondern unter die Privatrechte gerechnet würden. Es hat also die Staatsregierung, indem sie sich in dieser Weise ausgesprochen, erklärt, daß die Jagd mit unter die Bestimmung der §. 3 falle. Nachdem diese Erklärung abgegeben war, hat die zweite Kammer den früher beschlossenen Zusatz fallen lassen; ich glaube also, es ist hier gerade so wie bei §. 2, es war dies der Kammer nur mitzutheilen, aber ein Beschluß darüber würde wohl nicht zu fassen sein. Rüksichtlich der §. 4 ist vollständige Uebereinstimmung zwischen der ersten und zweiten Kammer vorhanden. Die zweite Kammer hat ihren frühern Zusatz hinsichtlich der Israeliten wieder fallen lassen, und es ist also vollständige Harmonie in den Beschlüssen beider Kammern vorhanden. Wenn also Niemand eine Anfrage thut, so habe ich in der Sache weiter nichts zu bemerken.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun noch

v. Friesen: Es wäre nun noch die Frage übrig, wie es mit der ständischen Schrift wegen der Grundrechte zu halten sein möchte; heute wird jedenfalls die ständische Schrift nicht verfaßt, vorgelesen und genehmigt werden können. Bei den frühern Landtagen ist das Directorium von der Kammer ermächtigt worden, die rüksständigen Schriften zu verfassen und einzureichen. Ich ersuche daher den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie diese Ermächtigung für diesen Fall ertheilen wolle.

Prinz Johann: Vielleicht wäre diese Ermächtigung auch wegen des Jagdgesetzes auszusprechen.

I. R.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Friesen ist mir zuvor gekommen, ich hatte eben auf der Zunge, denselben Antrag zu stellen, von dem Herr v. Friesen sprach. Es sind außer der Schrift, die Herr v. Friesen erwähnte, noch einige andere in Rüksand, die heute nicht mehr verfaßt und noch weniger genehmigt werden können; ich wollte mir daher erlauben, den Vorschlag zu machen, dem Directorium die Vollmacht zu geben, unter Zuziehung der Vorstände und Referenten der Deputationen die noch rüksständigen Schriften und dergleichen anzufertigen, zu revidiren und beziehentlich abzulassen.

Prinz Johann: In früheren Fällen ist dies unter Zuziehung der Referenten geschehen. Gern bin ich bereit, meines Theils mitzuwirken; aber ich glaube, die Referenten eignen sich dazu am besten, die ständischen Schriften zu verfassen.

Präsident v. Schönfels: Ich bin gern bereit, das Wort „Vorstände“ zu vertauschen mit dem Worte „Referenten.“

Vizepräsident Gottschald: Ich mache darauf aufmerksam, daß dann eine Verschiedenheit zwischen der ersten und zweiten Kammer eintreten würde; denn es ist die Mittheilung hierher gelangt, daß in der jenseitigen Kammer die Ermächtigung in der Weise ausgesprochen worden, wie der Herr Präsident soeben angezeigt hat; dort sind nicht die Referenten, sondern die Vorstände der Deputationen ermächtigt worden. Ich gebe anheim, ob dies nicht auf den Beschluß der hiesigen Kammer von Einfluß sein könne.

Präsident v. Schönfels: Allerdings hat mich die Conformität mit der zweiten Kammer bestimmt, die Worte: „die Vorstände der Deputationen“ zu wählen, und wenn Se. Königl. Hoheit nicht darauf beharren, daß die Referenten ermächtigt werden, so würde ich die Frage auf den Antrag richten, den ich gestellt habe und der der geehrten Kammer noch im Gedächtniß sein wird. Wenn sich Niemand dagegen erklärt, so würde ich annehmen, daß die Kammer damit einverstanden ist. Das Directorium wird sich im Vereine mit den Herren Vorständen der Deputationen bemühen, das, was noch rüksständig ist, nachträglich zu vollenden, anzufertigen und abgehen zu lassen. Es wird nun der Herr Bürgermeister Hennig vielleicht die Schrift über das Communalgardengesetz vorzutragen haben.

Bürgermeister Hennig: Es thut mir leid, dem nicht entsprechen zu können; sie wird von dem Referenten der zweiten Kammer gefertigt und ist mir noch nicht zugegangen.

Präsident v. Schönfels: Dann würde ich den Herrn Bürgermeister Müller zu ersuchen haben, die Schrift über den Einzelverkauf des Branntweins vorzutragen.

(Dies geschieht.)

Wenn Niemand gegen die Fassung dieser Schrift etwas einzuwenden hat, so erkläre ich dieselbe für genehmigt, und sie wird in dieser Maasse abgelassen werden. Ich hätte nun Herrn Bürgermeister Wimmer zu ersuchen, einen Vortrag in Bezug auf die Petition, die den Lehnerus angeht, zu halten.